

**Hinweis:** Virtuelles Dokument - dient der besseren Lesbarkeit. Originaldokumente können bei der Verwaltung eingesehen werden.

## **Satzung**

des Schulzweckverbandes „Grundschule Landkern“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeithalle in Landkern vom 23.07.1987

in der Fassung der I. Änderung vom 12.12.2001

in der Fassung der II. Änderung vom 08.12.2003

in der Fassung der III. Änderung vom 04.04.2016

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes „Grundschule Landkern“ beschließt aufgrund des § 7 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 75) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Sport- und Freizeithalle erhebt der Schulzweckverband „Grundschule Landkern“ für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Sport- und Freizeithalle und deren Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der Sport- und Freizeithalle sowie deren Einrichtungen erfolgt.

### **§ 4**

#### **Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

Pauschalbeträge für

I. Öffentliche Festveranstaltungen mit Ausschank wie z. B. Tanz, Karneval u. ä. Veranstaltungen

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Benutzung der Sporthalle einschließlich Freizeitbereich |             |
| a) durch örtliche Vereine bzw. örtliche Gastronomen        |             |
| je Tag   | 250,00 Euro |
| b) durch kommerzielle Anbieter                             |             |
| je Tag   | 600,00 Euro |

2. Benutzung des Freizeitbereiches	
a) durch örtliche Vereine bzw. örtliche Gastronomen je Tag	125,00 Euro
b) durch kommerzielle Anbieter je Tag	300,00 Euro
II. Sonstige Veranstaltungen ( z. B. Familienabende, kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theater)	
1. Benutzung der Sporthalle einschließlich Freizeitbereich je Tag	125,00 Euro
2. Benutzung der durch Trennvorhang abgeteilten Sporthalle einschließlich Freizeitbereich je Tag	125,00 Euro
3. Benutzung des Freizeitbereiches je Tag	100,00 Euro
III. Küchen- und Toilettenbenutzung je Tag	50,00 Euro
IV. Toilettenbenutzung je Tag	30,00 Euro

In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für die Tische, Stühle und Bühne enthalten. Die Kosten der Reinigung werden nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt. Darüber hinaus werden die Bewirtschaftungskosten mit Ausnahme von II. Ziffer 3. nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

(2) Für Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule sowie sonstige Bildungsveranstaltungen werden keine Gebühren erhoben. In diesen Fällen werden auch keine Kosten für die Reinigung erhoben.

(3) Die Benutzung der Halle für Übungsstunden der örtlichen Vereine ist gebührenfrei, soweit es sich nicht um eine regelmäßige Inanspruchnahme handelt. In diesen Fällen sind die Kosten der Reinigung zu zahlen.

(4) Der Sitzungsraum ist für Vorstandssitzungen der örtlichen Vereine und Parteien sowie für Sitzungen kommunaler Gremien (Ortsgemeinderat, Verbandsgemeinderat usw.) gebührenfrei. Weiterhin gebührenfrei ist der Sporthallenbereich für die Durchführung von satzungsmäßigen Parteiveranstaltungen der örtlich und überörtlich zugelassenen Parteien und Wählergemeinschaften, die im Bereich der Verbandsgemeinden Kaisersesch, Treis-Karden und Cochem-Land vertreten sind.

## **§ 5 Zahlung der Gebühren**

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zusendung einer Zahlungsaufforderung bekanntgegeben.

## **§ 6 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Für die Erhebung der Gebühren gelten im Übrigen die im § 3 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) sowie die in § 3 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe, die Vollstreckung und das Verwaltungsverfahren.

Kaisersesch,  
19.12.1997 / 12.12.2001 / 08.12.2003  
Schulzweckverband „Grundschule Landkern“  
gez.  
Ewald Mattes  
Bürgermeister und  
Verbandsvorsteher

Kaisersesch, 04.04.2016  
Schulzweckverband „Grundschule Landkern“  
gez.  
Albert Jung  
Bürgermeister und  
Verbandsvorsteher